

unbarmherzigen Einstellung entspringen, obwohl das häufig so sein wird. Der im vorstehenden Fall geschilderte B. war schon in seiner Kindheit und Jugend wegen seines brutalen Verhaltens gegenüber Menschen und Tieren aufgefallen. Aber auch der Täter, dem die seinem Opfer zugefügten Schmerzen selbst unangenehm sind, der aber aus irgend einem Gründe trotzdem zu der unter diesen Umständen qualvollen Tötung schreitet, handelt besonders brutal.

Eine Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln oder Methoden erfolgt dann, wenn sich die Wirkung dieser Mittel und Methoden im allgemeinen der Berechnung und Beherrschung des Täters entzieht. Das ist z. B. bei der Anlegung von Bränden bzw. der Herbeiführung von Schiffsuntergängen der Fall. Ihre Gesellschaftsgefährlichkeit entspringt nicht dem Verhältnis Täter-Opfer, sondern der mit der Tötung einhergehenden Gefahr für andere Menschen. Folgendes Beispiel ist dafür charakteristisch:

Um die ihr lästigen Familienverhältnisse zu lösen und von ihrem Ehemann freizukommen und ungehemmt ihren Vergnügungen nachgehen zu können, entschloß sich die 23jährige B. zur Tötung ihrer beiden Kinder im Alter von 4- und 1 1/2 Jahren. Dabei beschloß sie so vorzugehen, daß das beabsichtigte Verbrechen als Unglücksfall betrachtet wird. Am Sichersten erschien ihr das Vortäuschen einer Brandlegung durch die Kinder. Während die Kinder schliefen und in Abwesenheit ihres Mannes legte sie im Wohnzimmer einen Brand, beobachtete seine Ausbreitung und verließ dann die Wohnung. Ihr von der Arbeit heimkommender Mann bemerkte den Qualm und Brand und konnte die Kinder gerade noch rechtzeitig retten (versuchter Mord).

Pernors atz jrnuß sich bei den drei behandelten Tatbestand smarkmal in der objektiven Seite sowohl auf die Tötung selbst als auch auf die besonderen Tatbestandsmerkmale beziehen.